

# 1 Abkürzungen

DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (ähnlich SUVA in der Schweiz), erlässt Verordnungen, Regeln und Informationen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.

BG = (gewerbliche) Berufsgenossenschaft, diese sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte. Daneben gibt es die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Teil der SVLFG.

ArbSchG = Arbeitsschutzgesetz (1996), regelt die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

ArSiG = Arbeitssicherheitsgesetz (1973), regelt die Aufgaben von Betriebsärzten, Sicherheitsingenieuren und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit.

BetrSichV = Betriebssicherheitsverordnung, regelt die Arbeitssicherheit im Betrieb.

ArbStättV = Arbeitsstättenverordnung mit dem Ziel, Beschäftigte in Arbeitsstätten zu schützen und zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beizutragen.<sup>1</sup>

ASR = Technische Regeln für Arbeitsstätten, diese konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.

# 2 Gesetzliche Grundlagen

Es wird unterschieden zwischen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Arbeits- und Gesundheitsschutz: Schutz der Beschäftigten vor berufsbedingten Gefahren und Belastungen. Gefordert ist primär der Arbeitgeber, dann auch Arbeitnehmer. Ziel des Arbeitsschutzes ist Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung.

Arbeitssicherheit ist ein anzustrebender gefahrenfreier Zustand bei der Berufsausübung.

ArbSchG → Der Arbeitgeber muss Massnahmen umsetzen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers dienen.

- Vermeidung von Gesundheitsschäden
- Förderung von Gesundheitsmassnahmen
- Sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Substitution bei Gefährdung durch Betriebsmittel und Arbeitsmittel
- Bereitstellung von Schutzeinrichtungen

Aufgaben im Arbeitsschutz sind delegierbar an dazu geeignete Personen wie Meister und Gruppenleiter.

Wer delegiert, ist immer für die Auswahl der geeigneten Person (fachlich, persönlich) sowie die organisatorischen Massnahmen (Aufgabenzuweisung) sowie für die Kontrolle zuständig.

Die Haftung liegt bei der ausführenden Person.

Bei fehlerhafter Delegation haftet die delegierende Person.

---

<sup>1</sup> Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2017).

- Betreiberverantwortung VDI 3810
- § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
- § 222 StGB Fahrlässige Tötung

Für eine strafrechtliche Untersuchung muss erfüllt sein:

- Unfall mit Verletzung oder Tod
- Unfall infolge einer rechtswidrigen Handlung eines Dritten
- Rechtswidrige Handlung erfolgte schuldhaft, d.h. infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Der Betriebsrat hat beim Arbeitsschutz ein Mitbestimmungsrecht.

Pflichten des AN §§ 15-17 ArbSchG

- Befolgen von Anweisungen
- Benutzung der Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- z.B. Gehörschutz, ab 80 dB empfohlen, grösser 85 dB zwingend erforderlich

### 3 Versicherungsschutz

Die Grundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) festgeschrieben.

In Deutschland existiert das *Duale System* für die Regulierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch den Staat und durch mit dem Gesundheitsschutz beauftragte Stellen. Als Versicherungsträger wirken die DGUV und die jeweiligen Berufsgenossenschaften. Für den Elektrobereich ist es die BG ETEM<sup>2</sup> (Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse).

Im Gegensatz zur Kranken- oder Rentenversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung Sache des Arbeitgebers. Dieser meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungsträger an und zahlt den kompletten Beitrag. Jeder, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht, ist kraft des Gesetzes versichert.

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand oder Nationalität und erstreckt sich auf:

- Wegeunfälle
- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- Betriebsausflüge
- Fahrgemeinschaft, Kita
- in Kantinen und WC's besteht kein Versicherungsschutz

Meldepflichtiger Unfall bei der Berufsgenossenschaft:

- wenn Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.
- Beinaheunfälle sind nicht meldepflichtig

Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden führt.

---

<sup>2</sup> <https://www.bgetem.de/>

Ein Beinaheunfall ist eine Unfallsituation ohne körperliche Schäden.

Bei Unfällen wirken oft mehrere Ursachen zusammen. Fragen, die unweigerlich aufkommen: Gibt es Unterweisungen, Vorschriften, Schulungen? Ohne Abwehrmassnahmen wird bei Wiederholung ein Unfallbericht ausgelöst.

## 4 Arbeitsschutzmanagement

### 4.1 Arbeitsschutzmanagement

Ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) nach ISO 45001 und OHSAS 18001 ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Existiert ein Management, so gilt: Die Strategien des Managements sollen korrektiv und präventiv ausfallen.

Beispiele:

- Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM
- Fehlzeitenmanagement FZM
- Betriebliche Gesundheitsförderung BGF

Bei Ausfall länger als 6 Wochen ist nach Sozialgesetzbuch ein Eingliederungsgespräch erforderlich.

Massnahmen zur Förderung der Mitarbeitergesundheit:

Work-life balance, Sportkurse, Gesundheitstag, Gesundheitszirkel, gesunde Ernährung.

### 4.2 Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei mehr als 20 Mitarbeitenden einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) aufzubauen.<sup>3</sup>

Der Arbeitsschutzausschuss ist ein Organ des betrieblichen Arbeitsschutzes und wird ab einer Betriebsgröße mit mehr als 20 Beschäftigten gemäss § 11 ArbSiG vorgeschrieben. Die Mitwirkung an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.

Der Arbeitsschutzausschuss tagt nach § 11 ArbSiG min. einmal im Quartal.

Teilnehmende:

- Arbeitgeber oder Beauftragter der Firma
- 2 Betriebsratsmitglieder
- Betriebsarzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa), ohne Weisungsbefugnis<sup>4</sup>
- Sicherheitsbeauftragter (SiBe)<sup>5</sup>

Die Funktion des Betriebsarztes beinhaltet Aufgaben im arbeitsmedizinischen Bereich (Vorsorge und Versorgung):

- B25 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- BKF Untersuchung

---

<sup>3</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsschutzausschuss>

<sup>4</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Fachkraft\\_f%C3%BCr\\_Arbeitssicherheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Fachkraft_f%C3%BCr_Arbeitssicherheit)

<sup>5</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Sicherheitsbeauftragter>

- G37 Bildschirmarbeit
- G41 Arbeiten mit Absturzgefahr
- G20 Lärm

Ausser den genannten Fachkräften sind *Ersthelfer* zu bestimmen.

Bis 20 Mitarbeitende muss min. ein Ersthelfer ernannt werden, ansonsten beträgt die Anzahl 10 % der Mitarbeiterzahl in Industriebetrieben und 5 % der Mitarbeiterzahl in Handel und Vertrieb.

## 5 Fachkräfte und ihre Aufgaben

Rechtsgrundlage § 20 Abs. 4 DGUV Vorschrift 1:

*(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.*

### 5.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Bestellung der *Fachkraft für Arbeitssicherheit* (SiFa) muss schriftlich erfolgen.

Die Aufgaben erstrecken sich auf:

- Ermitteln, Beurteilen, Vorbereiten
- Gestalten, Betrachten und Überwachen
- Beraten, Prüfen, Beobachten
- Unterstützen in allen Fragen des Arbeitsschutzes
- Teilnahme an den ASA-Sitzungen

In Frage kommen Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister. Die Auswahl hängt weitgehend von der Struktur und der Organisation des Betriebes ab. Die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs bietet sich an, wenn die Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Betrieb eine ingenieurmäßige Ausbildung voraussetzt.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als Arbeitnehmer im Betrieb angestellt sein; es können aber auch freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt werden. Der Unternehmer kann der Pflicht zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit ferner dadurch nachkommen, dass er einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst verpflichtet.

An der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit können teilnehmen:

a) Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben und danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.

b) Staatlich anerkannte Techniker, die die Prüfung erfolgreich abgelegt haben und danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.

c) Meister, die die Prüfung erfolgreich abgelegt haben und danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben.

Sicherheitsmeister müssen die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben und anschließend mindestens zwei Jahre lang als Meister praktisch tätig gewesen sein. Zudem müssen sie einen

staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

## 5.2 Sicherheitsbeauftragte

*Sicherheitsbeauftragte* (SiBe) sind von einem Unternehmen schriftlich bestellte Personen, die den Unternehmer, die Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und die Kollegen darin unterstützen, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Die Person ist in jedem Unternehmen (oder örtlich selbständigen Betriebsteilen) mit mehr als 20 Beschäftigten und Sitz in Deutschland zu bestellen (§ 22 SGB VII).

Als Schnittstelle zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Führungskraft und Mitarbeitern, unterstützen sie die Umsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist der Betriebsbeauftragte, der einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) am nächsten steht. Der Unterschied zur Fachkraft für Arbeitssicherheit besteht darin, dass diese eine bestimmte berufliche Qualifikation aufweisen, sowie in anerkannten Lehrgängen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden muss.

Aus gesetzlicher Sicht soll der Sicherheitsbeauftragte den Arbeitgeber „lediglich“ bei seinen Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen, auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung achten und auf Unfall-, Gesundheits- und andere arbeitsbedingte Gefahren aufmerksam machen.

Unterschiede zwischen SiFa und SiBe:

1) Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gibt den gesetzlichen Rahmen für die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes vor und verlangt den Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit in den Betrieben. Das sind Sicherheitsingenieure, Techniker und Meister, die dafür ausgebildet sind. Sie haben von einer der Betriebsleitung direkt unterstellten Position aus den Arbeitgeber und die betrieblichen Führungskräfte bei der Unfallverhütung und beim Arbeitsschutz fachkundig zu beraten und wirksam zu unterstützen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt und muss berufliche und fachliche Voraussetzungen vorweisen. Sie hat weit reichende, durch Gesetz und Unfallverhütungsvorschriften festgelegte Aufgaben und ist im Betrieb ausschließlich in Sachen Sicherheit und Gesundheit tätig. Betriebe, die dafür keine volle Stelle besetzen, werden von einer externen Fachkraft betreut.

2) Der Sicherheitsbeauftragte ist immer ein Mitarbeiter aus dem Betrieb. Er übt seine Tätigkeit wie die anderen Kollegen aus und ist nicht hauptsächlich mit Sicherheit und Gesundheit beschäftigt. Diese Aufgabe übernimmt er zusätzlich und ehrenamtlich. Dazu wird er durch zusätzliche Qualifikation (Schulung bei der Berufsgenossenschaft) und entsprechende Entlastung von seiner Haupttätigkeit (zeitweise Freistellung) befähigt.

Die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte sind im § 6 Arbeitssicherheitsgesetz genau definiert.

Die Detailregelungen zu Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften/Unfallkassen) in der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" getroffen.

Sicherheitsbeauftragte haben bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ebenfalls eine unterstützende Aufgabe. Die Sicherheitsbeauftragten wirken aber nicht wie die Sicherheitsfachkräfte von einer Stabstelle, sondern in ehrenamtlicher Tätigkeit in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich. Im Regelfall hat der Arbeitgeber in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind im § 22 SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) und unter § 20 BGV A1 bzw. Ziffer 4.2 DGUV Regel 100-001 (bisher: BGR A1) "Grundsätze der Prävention" beschrieben.

### **5.3 Brandschutzbeauftragter**

Ein Brandschutzbeauftragter ist eine vom Arbeitgeber schriftlich beauftragte und speziell ausgebildete Person, die in einem Unternehmen den betrieblichen Brandschutz wahrnimmt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei beim vorbeugenden Brandschutz.

Je nach gesetzlichen Voraussetzungen, die in den einzelnen Ländern verschieden sind, können diese Unternehmerpflichten durch Bestellung eines eigens ausgebildeten Mitarbeiters oder auch durch einen extern bestellten Brandschutzbeauftragten erfüllt werden. Auch von der Feuerversicherung des Unternehmens kann die Bestellung einer geeigneten Person bei der Festsetzung der Höhe der Prämie berücksichtigt werden.

Der Brandschutzbeauftragte sollte den Brandschutzverantwortlichen eines Betriebes (Arbeitgeber, Betriebsleiter) als zentralen Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Betrieb beraten und unterstützen. Dabei sollte er als sogenannte Stabsfunktion direkt dem Unternehmer beratend zur Seite stehen. Der Brandschutzbeauftragte ist in der Regel kein Linienvorgesetzter und folglich nicht weisungsbefugt.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefährdung ermittelt, die über eine normale Brandgefährdung hinausgeht (also eine erhöhte Brandgefährdung) oder sind aufgrund erhöhter Risiken (z.B. durch bauliche Gegebenheiten) besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, sollte ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden.

## **6 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung**

### **6.1 Gefährdungsbeurteilung**

Die Gefährdungsbeurteilung beschreibt den Prozess der systematischen Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind.<sup>6</sup>

Mittels der Gefährdungsbeurteilung vermag der Betrieb gezielt Massnahmen zum Umgang mit Gefährdungen am Arbeitsplatz umzusetzen. Deshalb ist die Gefährdungsbeurteilung als Schlüssel zu gesunden Arbeitsplätzen von zentraler Bedeutung.

Gefährdungsermittlung:

- Indirekte Analyse (retrospektiv)

---

<sup>6</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Gef%C3%A4hrdungsbeurteilung>

- Direkte Analyse (vorausschauend)

Risikoampel (Risikomatrix):

- Rot = hohes Risiko
- Gelb = mittleres Risiko
- Grün = geringes Risiko

Eintrittswahrscheinlichkeit x Schadenausmaß		Schadenausmaß				
		1	2	3	4	5
Eintrittswahrscheinlichkeit	1	1	2	3	4	5
	2	2	4	6	8	10
	3	3	6	9	12	15
	4	4	8	12	16	20
	5	5	10	15	20	25
Akzeptables Risiko		Akzeptables Risiko mit Abwehrmaßnahmen			Inakzeptables Risiko	

**Tabelle 1**  
Risikomatrix nach Nohl

Schutzmassnahmen erfolgen nach dem STOP-Prinzip.<sup>7</sup>

**S** (Substitution) → z.B. Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen.

**T** (Technische Maßnahmen) → Gefahrenquelle entschärfen, z.B. Abschränkung von Quetschstellen, Lichtschranken an beweglichen Maschinenteilen, Kapselung einer Lärmquelle.

**O** (Organisatorische Maßnahmen) → z.B. Trennung von Fußwegen und Gabelstaplerfahrwegen im Produktionsbereich, Sichtprüfung von Elektrowerkzeugen vor jeder Benutzung, Beschränkung der Arbeitszeit bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung, Bildschirmpausen.

**P** (Personenbezogene Maßnahmen) → z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Benutzung Persönlicher Schutzausrüstungen, Sicherheitsunterweisungen.

## 6.2 Unterweisung

Allgemein muss z.B. die Bedeutung der Piktogramme (siehe Tabellenbuch) bekannt sein. Ansonsten muss eine Unterweisung durch den Vorgesetzten zwingend bei neuen Tätigkeiten oder aufgrund einer Betriebsanweisung erfolgen.

Wir unterscheiden:

- Wiederholungsunterweisung (jährlich)
- Fachbezogene Unterweisung (einmalig)
- Betriebsunterweisung

<sup>7</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%9Fnahmenhierarchie>

- Sicherheitsunterweisung

Vorgehen bei Gruppenunterweisungen: Einladung der Teilnehmer, Begrüssung, Thematik bekanntmachen, konstruktive Atmosphäre schaffen, Zuhörer motivieren.

## 7 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) sind gefährliche Stoffe und Gemische. Ebenso zählt man auch die Stoffe dazu, denen man einen Grenzwert zuweist.

Stoffe, Gemische und weitere bestimmte Erzeugnisse, die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) stehen und den angelegten Kriterien entsprechen, gehören zu den Gefahrstoffen.<sup>8</sup>

Wer mit Gefahrstoffen zu tun hat, benötigt eine Arbeitssicherheitsunterweisung mit Sicherheitshinweisen, die im Rahmen des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) verwendet werden.<sup>9</sup>

- ▶ Erforderlich ist ein Sicherheitsdatenblatt.
- ▶ Gefahren- und Sicherheitshinweise (hazard und precautionary):
  - Die H- und P-Sätze sind zu beachten.
- ▶ Wassergefährdungsklassen (3 Klassen):
  - WGK 1 schwach wasergefährdend
  - WGK 2 deutlich wasergefährdend
  - WGK 3 stark wasergefährdend

## 8 Betrieblicher Brandschutz

Im Rahmen des Betrieblichen Brandschutzes gilt:

- Brandschutzhelfer ernennen (10 % des durchschnittlich anwesenden Personals)
- Feuerlöscher plazieren
- Schulungen durchführen, sicherer Umgang mit Feuerlöscher

Erforderlich bspw. ist:

- Heissarbeitsschein bei feuergefährlichen Arbeiten
- Flucht- und Rettungsplan
- Fluchtwegstüren, die von aussen zugestellt werden können, benötigen aussen angebrachte Hinweisschilder.
- Für Batterieladestationen von Staplern wird gefordert, dass sich im Umkreis von 2,5 m keine brennbaren Stoffe befinden dürfen. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse ist diese Forderung erfahrungsgemäss nicht immer durchsetzbar.

Brandbildung durch:

- Zündquelle (mit genügender Energie)
- Brennstoff in ausreichender Menge

---

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrstoff>

<sup>9</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrstoff>



- Sauerstoff (> 17 %) und/oder ein zündfähiges Gemisch

Im Brandfall gilt:

- Glut muss gekühlt, Flammen müssen erstickt werden.

Die Brandschutzverordnung ist ein Regelwerk, das Informationen und Anweisungen für das korrekte Verhalten im Brandfall und vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung eines Brands beinhaltet. Ähnlich einer Hausordnung werden Brandschutzordnungen in Betrieben ausgehängt. So sind sie für jeden Mitarbeiter frei zugänglich.

Wie eine korrekte Brandschutzordnung zu erstellen ist, wird in DIN 14096 festgelegt. Es sind drei Teile zu gliedern, die an unterschiedliche Personenkreise gerichtet sind.

▶ Teil A beinhaltet allgemeine Informationen für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, also auch Betriebsfremde. Er ist an mehreren Stellen gut sichtbar auszuhängen und enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall.

▶ Teil B richtet sich vor allem an die Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens und enthält genaue, betriebsinterne Vorgaben und Verhaltensregeln (z. B. zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung oder zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen).

▶ Teil C gilt für Personen in Betrieb, die mit speziellen Brandschutzaufgaben betraut sind (z. B. Brandschutzbeauftragte, Ersthelfer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

## 9 Glossar

▶ Die *Sachkundeprüfung* nach § 34a GewO wird von denen verlangt, welche im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe tätig werden. Die Sachkundeprüfung gilt demnach als Nachweis, dass die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen rechtlichen Vorschriften, Pflichten und Befugnisse erworben und angewandt werden können.

▶ Eine *befähigte Person* ist im Sinne von § 2 BetrSichV *eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.*

▶ *Betrieblicher Umweltschutz* umfasst alle personellen und organisatorischen Massnahmen, sowie alle betrieblichen Bauten, Räume, technischen Anlagen, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Massnahmen, die dem Umweltschutz dienen.

▶ *Anlagen* sind und ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager. Dazu gehören auch Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge.

## **10 Verweise**

### **10.1 Fachliteratur**

Krause: Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (Kiehl / NWB Verlag)

Kraft: Betrieblicher Brandschutz (FeuerTRUTZ Network GmbH)

Laschinsky: Explosionsschutz (FeuerTRUTZ Network)

Einhaus et al: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Hanser)

Luksch: Gefährdungsbeurteilung richtig machen (ecomed)

### **10.2 Weblinks**

[www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)

<https://www.bfga.de/arbeitsschutz/unterweisungen/>

[https://de.wikipedia.org/wiki/ISO\\_45001](https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_45001)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsschutzmanagementsystem>

[https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzliche\\_Unfallversicherung\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzliche_Unfallversicherung_in_Deutschland)

[https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/chemikalien-sicher-unterwegs-gefahren-gut-und-gefahrstoff-sicher-transportieren-%E2%80%93-sicher-arbeiten-video\\_0663f23cd.html](https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/chemikalien-sicher-unterwegs-gefahren-gut-und-gefahrstoff-sicher-transportieren-%E2%80%93-sicher-arbeiten-video_0663f23cd.html)

### **10.3 YouTube**

[https://www.youtube.com/watch?v=BX\\_JSRbBVil](https://www.youtube.com/watch?v=BX_JSRbBVil)

[https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/wie-sag-ichs-lehmann-02-video\\_6aa400ffd.html](https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/wie-sag-ichs-lehmann-02-video_6aa400ffd.html)

[https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/wie-sag-ichs-lehmann-03-video\\_4b3d0270e.html](https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/wie-sag-ichs-lehmann-03-video_4b3d0270e.html)